

Richtlinie der Stadt Limbach-Oberfrohna zur Förderung von Projekten im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie

I Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Die Stadt Limbach-Oberfrohna gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfachgestaltung und zur Extremismusprävention“ (Förderrichtlinie Demokratie leben!) Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Limbach-Oberfrohna fördern und die freiheitlich demokratische Grundordnung stärken.
2. Zweck ist weiterhin auch eine Verstärkung solcher Einzelmaßnahmen durch örtliche und regionale Vernetzung und die wissenschaftliche und beratende Begleitung solcher Maßnahmen.
3. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

II Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die einen oder mehrere der folgenden Inhalte erfüllen.

- a) Projekte, die die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung für ein tolerantes, demokratisches und weltoffenes Klima sowie die Reaktionsfähigkeit gegenüber Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus in unserer Stadt fördern.
- b) Bürger*innen und Vertreter*innen der Wirtschaft, Politik und Verwaltung werden über Strukturen, Aktivitäten und Codes der rechtsextremistischen Szene informiert und sensibilisiert. Sie werden angeregt, sich mit Erscheinungen des Alltagsrassismus auseinanderzusetzen.
- c) Förderung des gleichberechtigten, toleranten Lebens nach demokratischen Grundsätzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen miteinander. Förderung des Einsatzes gegen Diskriminierung und Gewalt.
- d) Förderung des selbstverständlichen und anerkennenden Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in unserer Stadt.

Folgende Kriterien werden im Verfahren überprüft:

1. Die Projekte nehmen auf ein konkret angegebenes Problem Bezug. Es werden Ursachen für das Problem benannt.

2. Das Projekt verfolgt konkret benannte Handlungsziele, und bezieht sich auf die Mittlerziele der Partnerschaft für Demokratie welche in der Zielpyramide der Partnerschaft für Demokratie Limbach-Oberfrohna verankert sind.
3. Es werden konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen angegeben, um die Handlungsziele zu erreichen.
4. Es werden Indikatoren angegeben, woran sich ein Erfolg sowie die Nachhaltigkeit des Projektes erkennen lassen. Es wird angegeben wie sich diese Indikatoren messen lassen.
5. Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitative Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/oder Beteiligung bereitzustellen. Besonders geeignet sind Projekte, die Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen (Multiplikatorenwirkung).
6. Im Rahmen des beantragten Projektes werden niedrighschwellige Zugänge ermöglicht.
7. Die in der Richtlinie genannten Zielgruppen werden angesprochen.
8. Das beantragte Projekt wirkt in den Sozialraum und besitzt einen Gemeinwesenbezug.
9. Das beantragte Projekt wird im Rahmen von Kooperationen umgesetzt.
10. Das beantragte Projekt soll nachhaltig wirksam sein. Besonders geeignet sind Projekte, die eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen initiieren.
11. Das Projekt dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Projekte sollen Modellcharakter aufweisen und die Kriterien des Gender Mainstreaming beachten.

III Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie kommen in Frage:

1. eingetragene Vereine und Verbände,
2. staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften,
3. nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen
4. politische Jugendorganisationen,

die auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig sind.

IV Zuwendungsvoraussetzungen

1. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Raum Limbach-Oberfrohna durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Einwohnerinnen und Einwohner von Limbach-Oberfrohna teilnehmen. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt im Raum Limbach-Oberfrohna hat.
2. Die Zuwendungsempfänger haben Ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Limbach-Oberfrohna und sind auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig. Sie verfügen nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen.

3. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen im entsprechenden zeitlichen Rahmen und in der erforderlichen Qualität erbracht werden. Sie gewährleisten ebenso, dass das in dem geförderten Projekt zum Einsatz kommende hauptberufliche, freiwillig ehrenamtliche und sonstig tätige Personal die Anforderungen der persönlichen Eignung erfüllt. Der Erhalt von Zuwendungen verpflichtet weiterhin zur Mitwirkung an der Selbstevaluation der eigenen Einzelprojekte. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Projektträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen können im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet und veröffentlicht werden.
4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
5. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

V Zielgruppen

1. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Limbach-Oberfrohna
2. Kinder und Jugendliche
3. Migrantinnen und Migranten
4. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

VI Art und Umfang der Zuwendung

1. Nur die zur Erreichung der Projektziele notwendigen Ausgaben können bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
2. Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
3. Der Finanzierungsplan bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung sind verbindlich. Einzelne Ausgabeansätze können jedoch um 20 vom Hundert überschritten werden, wenn diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig soweit der Zuwendungsempfänger sie voll aus eigenen Mitteln trägt.
4. Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Zuwendungsfähig sind:

1. anteilige Personalkosten
2. Honorare für Referenten, Dolmetscher etc.
3. Post- und Fernmeldegebühren
4. Geschäftsbedarf
5. Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bis maximal 200 Euro
6. Mietkosten
7. Bewirtschaftungskosten
8. Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz
9. Kosten für Unterkunft und Verpflegung
10. Eintrittsgelder
11. Preise bis maximal 200 Euro

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nicht zuwendungsfähig sind:

1. Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen.
2. Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen.
3. Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P des Bundes).

VII Verfahren

1. Nach einem Beratungsgespräch mit der Koordinierungs- und Fachstelle, welche zum Projekt und dessen Förderfähigkeit berät sowie bei der Antragstellung unterstützt ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden in einfacher Ausfertigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim federführenden Amt (angesiedelt im Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung) einzureichen. (Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Partnerschaft für Demokratie Limbach-Oberfrohna (www.demokratie-lo.de) zu finden.)
2. Das federführende Amt prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.
3. Das federführende Amt leitet die geprüften Anträge an die Mitglieder des Begleitausschusses bzw. an die Mitglieder des Jugendforums weiter, je nachdem, ob es sich um ein Projekt handelt welches aus dem Aktions- und Initiativfonds oder dem Jugendfonds gefördert werden soll. Der Begleitausschuss bzw. das Jugendforum entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Anträge und übergibt einen Empfehlungsvorschlag an das federführende Amt. Dieses bereitet den Entscheidungsvorschlag an den Oberbürgermeister vor. Nach erfolgter zustimmender Entscheidung des Oberbürgermeisters erstellt das federführende Amt den Zuwendungsbescheid und leitet diesen an den Antragsteller weiter.
4. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist spätestens am 15.12. des Haushaltsjahres der Bewilligung einzureichen.

VIII Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat dem Federführenden Amt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Ausgabenansätze überschritten werden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v.H. vorliegen,
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z.B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

IX Nachweis der Verwendung

1. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Mittel (Verwendungsnachweis) ist 6 Wochen nach Projektende beim Federführenden Amt einzureichen.
2. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind beim Projektträger 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Zuwendungsempfänger einen Prüfbescheid.

X Widerruf von Bewilligungsbescheiden

1. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
2. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
3. Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
4. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung zu verzinsen.

XI Nebenbestimmungen

1. Der Begleitausschuss besteht aus insgesamt 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied. Er setzt sich aus Vertretern der folgenden Aufgabenträger zusammen:
 - SV/FB Zentrale Dienste/Prävention (federführendes Amt)
 - Koordinierungs- und Fachstelle der PfD Limbach-Oberfrohna
 - (Schul-)Sozialarbeit
 - Soziale Organisationen im Stadtgebiet
 - Vereinslandschaft Sport
 - L.O.s geht's e.V.
 - Schulen
 - Buntes Bürgerforum
 - Jugendfreizeiteinrichtungen
 - Kirche
 - SV/FB Ordnungsangelegenheiten
 - SV/FB Zentrale Dienste/Flüchtlingsarbeit/Integration

- Jugendbeteiligung
- Stadtelternrat Limbach-Oberfrohna e.V.
- Polizei (in beratender Funktion)

2. Das Jugendforum (AK Jugend) besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 27 Jahren sowie Menschen der Stadt Limbach-Oberfrohna, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Jugendarbeit zu tun haben. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des AK Jugend.
3. Begleitausschuss und Jugendforum geben sich eine Geschäftsordnung.

XII Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Limbach-Oberfrohna tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist unter Vorbehalt der weiteren Förderung durch das Bundesprogramm bis 31.12.2024 gültig.

gez. Gerd Härtig
Oberbürgermeister